

BetrSichV (2015)

Allgemein

Die neue BetrSichV aus 2015 besteht aus fünf Abschnitten:

1. Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen
2. Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen
3. Zusätzliche Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen
4. Vollzugsregelungen und Ausschuss für Betriebssicherheit
5. Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, Schlussvorschriften,

dazu kommen drei Anhänge:

1. Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel
2. Prüfvorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen
3. Prüfvorschriften für bestimmte Arbeitsmittel.

Ziel der BetrSichV ist unverändert die Sicherheit der Beschäftigten bei der Verwendung von Arbeitsmitteln. Da Geräte und Anlagen in „explosionsgefährdeten Bereichen“ auch Arbeitsmittel sind, ist die BetrSichV, auch nach Übertragung der stoffabhängigen Gefahren in die GefStoffV, auf sie anzuwenden. Dies betrifft insbesondere Abschnitt 2 mit seinen grundsätzlichen Anforderungen an die Pflichten des Arbeitgebers und Abschnitt 3 mit den zusätzlichen Anforderungen an überwachungsbedürftige Anlagen.

Im Anhang 2 werden die sich aus den Prüfvorschriften §§ 15 und 16 ergebenden Anforderungen präzisiert. Abschnitt 3 gilt speziell für Prüfungen im Zusammenhang mit „explosionsgefährdeten Bereichen“.

Neue Begriffe

Im 1. Abschnitt fallen im Wesentlichen neue Begrifflichkeiten auf, mit denen bekannte Unstimmigkeiten ausgeräumt werden. So werden die Begriffe „Bereitstellung“ und „Benutzung“ im § 2 (2) in dem Begriff „Verwendung“ zusammengefasst.

Die Unterscheidung zwischen Arbeitgeber im Sinne des § 2 (3) ArbSchG und Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage „ohne Beschäftigte“ entfällt. Nach § 2 (4) sind beide gleichgestellt.

Auch werden Arbeitsmittel nicht mehr nach Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen bzw. überwachungsbedürftigen Anlagen unterschieden. Nach Definition in § 2 (1) sind Anlagen und überwachungsbedürftige Anlagen Teilmengen der Arbeitsmittel. Somit gelten alle Aussagen zu Arbeitsmittel gleichzeitig auch für Anlagen und überwachungsbedürftige Anlagen. Zu den überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 2 Nr. 30 ProdSG zählen jedoch nur die im Anhang 2 genannten Anlagentypen. Hierzu zählen die Anlagen mit explosionsgefährdeten Bereichen.

Im § 2 (7) wird der Begriff Instandhaltung definiert. Instandhaltung umfasst sowohl Inspektion, Wartung als auch Instandsetzung (sprich Reparatur). Instandhaltung, angewendet nach § 10, hat besondere Bedeutung in den neuen Prüfregele nach Anhang 2

Dokument1

Abschnitt 3 Nr. 5.4 erhalten. Wenn durch regelmäßige Instandhaltung die Ziele des Explosionsschutzkonzeptes abgedeckt werden, kann auf die Prüfung der ATEX-Geräte nach Nr. 5.2 und des primären Ex-Schutzes nach Nr. 5.3 verzichtet werden. Instandhaltung und Instandsetzung dürfen nicht miteinander verwechselt werden. In den Prüfvorschriften zur Instandsetzung nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.2 geht es ausschließlich um die Prüfung nach Reparatur eines defekten Gerätes vor erneuter Inbetriebnahme.

Die neue Verordnung versucht nicht die Begriffe Änderung und wesentliche Änderung einer überwachungsbedürftigen Anlage zu präzisieren. Sie benutzt im § 2 (9) den Begriff der prüfpflichtigen Änderung mit folgender Definition: „prüfpflichtig ist jede Änderung, die die Sicherheit eines Arbeitsmittels beeinflusst.“

Der Fachkundige nach § 2 (5) „Fachkundig ist, wer zur Ausübung einer in dieser Verordnung bestimmten Aufgabe über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt“ wird eindeutig abgegrenzt gegenüber der zur Prüfung befähigten Person nach § 2 (6), die der alten „befähigten Person“ entspricht. Diese muss über

- ihre Berufsausbildung
- ihre Berufserfahrung
- und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit

die erforderlichen Kenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügen. Weitergehende Anforderungen an befähigte Personen zur Prüfung explosionsgefährdeter Bereiche sind im Anhang 2 Abschnitt 3 in Abhängigkeit der jeweiligen Prüfaufgabe festgelegt.

Neue Anforderungen an die Bereitstellung von Arbeitsmitteln

Die Mindestvorschriften für Arbeitsmittel sind in der BetrSichV verblieben. Die Inhalte des alten Anhangs 1 Nr. 2 wurden in den verfügenden Teil verschoben und bilden jetzt die §§ 5 – 10. In § 9 (4) erfolgt die Einbindung der GefStoffV auf Arbeitsmittel zur Verwendung in gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre.

In der Vergangenheit wurde das Thema Bestandsschutz immer wieder diskutiert. Hier hat die Verordnung eindeutig Stellung bezogen. Einerseits muss ein Arbeitsmittel nach § 5 (3) den Rechtsverordnungen genügen, die zum Zeitpunkt des Bereitstellens gültig waren. Andererseits hat der Arbeitgeber nach § 4 (1) vor Verwendung eines Arbeitsmittels eine Gefährdungsbeurteilung nach § 3 durchzuführen, Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik zu treffen und festzustellen, dass das Arbeitsmittel sicher verwendet werden kann. Hier kommt zum Tragen, dass nach § 3 (7) die Gefährdungsbeurteilung regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren ist. Somit darf ein „Altgerät“ nach wie vor weiter verwendet werden, allerdings ist das Schutzniveau stetig an den Stand der Technik anzupassen.

In diesem Zusammenhang muss auf § 3 (1) hingewiesen werden. Auch für mit dem CE-Zeichen gekennzeichnete Arbeitsmittel hat der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Er hat mindestens zu prüfen, ob das Arbeitsmittel bestimmungsgemäß, insbesondere unter ergonomischen Gesichtspunkten, verwendet wird und im Umfeld keine neue Gefährdung entsteht.

Dokument 1

Neu in die BetrSichV aufgenommen wurde eine Anforderung, die bereits aus dem Bereich der mit ProSG umgesetzten Gemeinschaftsrichtlinien bekannt ist. Stellt ein Arbeitgeber ein Arbeitsmittel zur eigenen Verwendung her, so hat er nach § 5 (3) die grundlegenden Sicherheitsanforderungen der für das Arbeitsmittel geltenden Gemeinschaftsrichtlinie(n) einzuhalten. Bezogen auf die Eigenherstellung eines ATEX-Gerätes bedeutet dies, dass er die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen des Anhangs II der RL 94/9/EG einzuhalten hat. Ab 20.04.2016 hat er, mit Anwendung der Folgerichtlinie 2014/34/EU, auch die formellen Anforderungen der Richtlinie, d.h. die Herstellerpflichten gemäß Artikel 6 einschließlich Konformitätsbewertung, Konformitätserklärung, Kennzeichnung und Betriebsanleitung, zu erfüllen.

Neue Prüfvorschriften

Von den allgemeinen Anforderungen an die Prüfung nach § 14 ist auf explosionsgefährdete Bereiche nur der Absatz 5 anzuwenden. Die Prüfvorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen sind in den §§ 15, 16 und 17 enthalten.

In § 14 (5) wird der Fälligkeitstermin wiederkehrender Prüfungen geregelt. Die Prüffristen beginnen immer mit dem Fälligkeitstermin der letzten Prüfung. Das Ende der Prüffrist definiert den Fälligkeitstermin der nächsten Prüfung. Erfolgt eine Prüfung vor Ablauf der Prüffrist, beginnt die Prüffrist mit dem Durchführungstermin. Eine Prüfung gilt als fristgerecht durchgeführt, wenn sie innerhalb von 2 Monaten nach Fälligkeitstermin erfolgt ist.

§ 15 enthält zusätzliche Anforderungen an die Prüfung vor Inbetriebnahme bzw. vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtiger Änderung. Absatz (1) verweist auf die weitergehenden Durchführungsbestimmungen im Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4 für explosionsgefährdete Bereiche. Nach Absatz (2) ist im Rahmen der Prüfung festzustellen, ob die nach § 3 (6) festgelegte Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung zutreffend festgelegt ist.

In diesem Zusammenhang wird auf die Anforderungen des „§ 3 Gefährdungsbeurteilung“ verwiesen. Dort ist im Absatz (6) festgelegt, dass der Arbeitgeber Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen festzulegen hat. Die im Anhang 2 Abschnitt 3 genannten Höchstfristen dürfen nicht überschritten werden. Ebenfalls hat er festzulegen, welche Anforderungen die mit der Prüfung beauftragte Person erfüllen muss.

Auch in der neuen Verordnung wird etwas umständlich formuliert, siehe § 3 (3), dass Prüfungen an Anlagen mit explosionsgefährdeten Bereichen nicht nur von einer ZÜS (zugelassene Überwachungsstelle nach Anhang 2 Absatz 1) durchgeführt werden dürfen, sondern auch von zur Prüfung befähigte Personen nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.

§ 16 enthält zusätzliche Anforderungen an die wiederkehrenden Prüfungen. Diese sind nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 5 durchzuführen. Es gelten dieselben Anforderungen hinsichtlich der Prüfinstitution.

In § 17 ist festgelegt, dass die Ergebnisse der Prüfungen nach §§ 15 und 16 aufzuzeichnen sind. Die Prüfaufzeichnungen müssen während der gesamten Verwendungsdauer am Betriebsort aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt werden.

Anhang 2 Abschnitt 3 detailliert die Prüfanforderungen an Arbeitsmittel und technische Schutzmaßnahmen in Anlagen mit explosionsgefährdeten Bereichen.

Dokument1

Zunächst werden in Nr. 3 die Anforderungen genannt, die eine zur Prüfung befähigte Person erfüllen muss:

- Führt die zur Prüfung befähigte Person Prüfungen nach Nr. 4.1 (*vor erstmaliger Inbetriebnahme oder nach prüfpflichtiger Änderung*) bzw. nach Nr. 5.1 (*wiederkehrend*) aus, muss sie:
 - *zusätzlich zu den in § 6 (2) genannten Qualifikationen, eine der folgenden besitzen:*
 - ein einschlägiges Studium,
 - eine einschlägige Berufsausbildung,
 - eine vergleichbare technische Qualifikation
 - oder eine andere technische Qualifikation mitlangjähriger Erfahrung auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik;
 - *umfassende Kenntnisse im Explosionsschutz einschließlich des zugehörigen Regelwerkes besitzen;*
 - *einschlägige Berufserfahrung aus einer zeitnahen Tätigkeit nachweisen können;*
 - *ihre Kenntnisse auf dem Explosionsschutz stetig aktualisieren;*
 - *sich im Explosionsschutz fortbilden, durch regelmäßige Teilnahme an einem einschlägigen Erfahrungsaustausch.*
- Führt die zur Prüfung befähigte Person Prüfungen nach Nr. 5.2 (ATEX-Anlagen) bzw. 5.3 (Lüftungsanlagen, Gaswarneinrichtungen, Inertisierungseinrichtungen) aus, muss sie zusätzlich zu den in § 6 (2) genannten Qualifikationen die folgenden aufweisen:
 - *eine einschlägige technische Berufsausbildung oder eine für die Prüfaufgabe ausreichende technische Qualifikation;*
 - *über eine mindestens einjährige Erfahrung mit der Herstellung, dem Zusammenbau, dem Betrieb oder der Instandhaltung der zu prüfenden Anlagen oder Anlagenteile;*
 - *Aktualisierung der Kenntnisse zum Explosionsschutz durch regelmäßige Teilnahme an Schulungen oder Unterweisungen.*
- Führt die zur Prüfung befähigte Person Prüfungen nach Nr. 4.2 (nach Instandsetzung) aus, muss sie Qualifikationen wie für Nr. 5.2 bzw. 5.3 aufweisen und hierfür eine behördliche Anerkennung besitzen.
- Alternativ darf die Prüfung nach Nr. 4.2 auch vom Hersteller des Gerätes vorgenommen werden. Er hat im Anschluss an die Prüfung die sichere Funktion schriftlich zu bestätigen.

Nr. 4.1 enthält die Anforderungen an die Prüfung vor erstmaliger Inbetriebnahme bzw. nach prüfpflichtiger Änderung. In die Prüfung ist das Explosionsschutzdokument nach § 6 (9) Nr. 2 GefStoffV mit dem in ihm beschriebenen Explosionsschutzkonzept und die Zoneneinteilung einzubeziehen. Die Prüfung umfasst folgende Feststellungen:

Dokument1

- Vollständigkeit der zur Prüfung benötigten technischen Unterlagen,
- Errichtung gemäß der Verordnung und des sicheren Zustands,
- Wirksamkeit der festgelegten technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen.

Nr. 4.2 legt fest, dass Bauteile im Sinne der ATEX-RL nach Instandsetzung eines ex-relevanten Bauteils erst nach Prüfung durch eine hierzu befähigte Person wieder in Betrieb genommen werden dürfen. Die Prüfung hat festzustellen, ob das Bauteil den erforderlichen Sicherheitsanforderungen entspricht.

Änderungen haben sich bei den wiederkehrenden Prüfungen nach Nr. 5 sowohl in den Prüfteilen als auch in den Prüffristen ergeben. Diese Prüfung gliedert sich in die Prüfung der Explosionssicherheit nach Nr. 5.1 kombiniert mit Prüfungen der ATEX-Geräte nach Nr. 5.2 und der Einrichtungen zum primären Ex-Schutz nach Nr. 5.3.

Prüfumfang und Prüffristen zeigt Tabelle 1.

| Prüfung nach | Prüfumfang | Prüffrist |
|---------------------|---|----------------------|
| Nr. 5.1 | Explosionssicherheit: <ul style="list-style-type: none"> - Vollständigkeit und Plausibilität der technischen Unterlagen - vollständige Durchführung der Prüfungen nach Nr. 5.2 und 5.3 - Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen - Wirksamkeit des Instandhaltungskonzeptes nach Nr. 5.4 | ≤ 6 Jahre |
| Nr. 5.2 | ATEX-Anlagen: <ul style="list-style-type: none"> - Teile im Sinne der RL 2014/34EU - einschließlich Verbindungselemente - Wechselwirkung mit anderen Anlagenteile | ≤ 3 Jahre |
| Nr. 5.3 | Einrichtungen zum primären Ex-Schutz <ul style="list-style-type: none"> - Lüftungsanlagen - Gaswarneinrichtungen - Inertisierungseinrichtungen | ≤ 1 Jahr |
| Nr. 5.4 | Instandhaltungskonzept | zusammen mit Nr. 5.1 |

Tabelle 1: Prüfteile der wiederkehrenden Prüfungen gemäß § 16 und ihre Prüffristen

Dokument 1

Neu ist die in Nr. 5.4 eröffnete Möglichkeit, auf die Prüfteile nach Nr. 5.2 und 5.3 zu verzichten wenn ein Instandhaltungskonzept betrieben wird, das gleichwertig den sicheren Zustand der Anlage einschließlich des Explosionsschutzes dauerhaft aufrechterhält. Die Wirksamkeit des Instandhaltungskonzeptes ist im Rahmen der erstmaligen Prüfung nach Nr. 4.1 und wiederkehrend nach Nr. 5.1 zu bestätigen.

Sonstiges

Die vom Ausschuss für Betriebssicherheit, siehe § 21, erarbeiteten Technischen Regeln Betriebssicherheit, kurz TRBS, bleiben weitestgehend erhalten. Im Wesentlichen wird eine Überarbeitung hinsichtlich der in die GefStoffV verlagerten Schutzmaßnahmen vor Explosionen sowie der neuen Prüfregele erfolgen.

Die Technischen Regeln der Reihe TRBS 2152 bis einschließlich Teil 2 (Grundlagen, geA-Beurteilung und geA-Vermeidung) waren schon immer zusätzlich der TRGS-Reihe (Technische Regel Gefahrstoffe) zugeordnet. Diesbezüglich ist zu erwarten, dass die Teile 3 und 4 (Zündschutz und konstruktiver Schutz) ebenfalls in die TRGS-Reihe aufgenommen und dann alle Teile aus der TRBS gelöscht werden.

§ 22 enthält erstmalig eine Liste der Tatbestände, die nach ArbSchG bzw. ProSG zu Ordnungswidrigkeiten führen und nach § 23 Straftaten sind, wenn durch sie Leben und Gesundheit der Beschäftigten gefährdet sind.

Für explosionsgefährdete Bereiche gibt es nach § 24 keine Übergangsvorschriften mehr. Die neue BetrSichV ist seit 01.06.2015 anzuwenden.

Dokument1